



Rundschreiben Nr. 01//2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung</u>	3
a) <u>Kabinettschließt Gesetz zum Abbau der kalten Progression</u>	3
b) <u>Kindergeld – Bezügelgrenze durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab 2012</u>	3
c) <u>Wegzugbesteuerung bei Kapitalgesellschaften – EuGH zwingt Gesetzgeber zum Handeln</u>	4
d) <u>Steuerabkommen Schweiz – Deutschland</u>	5
2. <u>Sozialversicherung – neue Beitragsgrenzen in 2012</u>	7
3. <u>Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten im grenzüberschreitenden Warenverkehr – Handlungsbedarf zum 01.01.2012</u>	8
4. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	8
a) <u>Ansparabschreibung nach § 7g EStG a.F. für Wirtschaftsgüter in ausländischer Betriebsstätte</u>	8
b) <u>Einbringung einer privaten Verbindlichkeit in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft</u>	8
c) <u>Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG</u>	9
d) <u>Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG</u>	12
e) <u>Erd- und Pflanzarbeiten im Garten als Handwerkerleistung</u>	12
f) <u>Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen: Nichtanwendungserlass</u>	13
g) <u>Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR</u>	14



- h) Zulassung zum Vertragsarzt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung als wertbildender Faktor des Praxiswerts

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung

a) Kabinett beschließt Gesetz zum Abbau der kalten Progression

Mit dem am 07.12.2011 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Abbau der kalten Progression wird der Beschluss des Koalitionsausschusses vom 06.11.2011 umgesetzt, die Steuerpflichtigen in Jahren 2013 und 2014 von Wirkungen der kalten Progression zu entlasten. Der geplante Ausgleich hat ein Volumen von insgesamt sechs Milliarden Euro pro Jahr. Er soll 2013 und 2014 in zwei Schritten umgesetzt werden und folgende Eckpunkte umfassen:

- Der Grundfreibetrag wird bis 2014 um insgesamt 350 Euro bzw. 4,4 Prozent auf 8.354 Euro angehoben. Dieser Betrag bleibt steuerfrei, erst höhere Einkommen werden besteuert.
- Der Tarifverlauf wird bis 2014 ebenfalls um insgesamt 4,4 Prozent angepasst.
- Die Bundesregierung wird künftig alle zwei Jahre überprüfen, wie die kalte Progression wirkt und ob nachgesteuert werden muss. Grundfreibetrag und Tarifverlauf können daraufhin entsprechend angepasst werden.

b) Kindergeld – Bezügelgrenze durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ab 2012

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Berücksichtigung volljähriger Kinder im Familienleistungsausgleich sind durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 01.11.2011 (BGBl. I 2011 S. 2131) neu geregelt worden. Nach dem Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten dazu die nachfolgenden Ausführungen.

Durch die gesetzliche Neuregelung entfällt die bisher in § 32 Abs. 4 Satz 2-10 EStG geregelte Einkünfte- und Bezügelgrenze. Für die steuerliche Berücksichtigung eines volljährigen Kindes sind dessen eigene Einkünfte und Bezüge künftig unbeachtlich; die Einkommensgrenze von 8.004 Euro im Kalenderjahr ist abgeschafft. Stattdessen wird ein volljähriges Kind grds. Bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus wird es nur noch berücksichtigt, wenn es einen der Grundtatbestände des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 erfüllt und keiner die Ausbildung hindernden Erwerbstätigkeit nachgeht.



Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, die bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG), sowie für behinderte Kinder, die gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen sind.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung wie auch nach Abschluss eines Erststudiums gilt die gesetzliche Vermutung, dass ein volljähriges Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Dies hat zur Folge, dass das Kind, wenn es nicht als arbeitsuchend gemeldet (bis 21 Jahre) oder behindert ist, nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vermutung des Gesetzgebers gilt als widerlegt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass das Kind weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) und tatsächlich keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend beansprucht. Eine unschädliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn diese 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nicht übersteigt, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis i. S. der §§ 8 und 8a SGB IV darstellt. Entsprechendes gilt für die Berücksichtigungstatbestände des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, c und d EStG.

BMF-Schreiben vom 07.12.2011 – IV C 4 – S 2282/07/0001-01

c) Wegzugsbesteuerung bei Kapitalgesellschaften – EuGH zwingt Gesetzgeber zum Handeln

Die EuGH-Entscheidung National Grid Indus vom 29.11.2011 (Rs. C-371/10) ist wegweisend für die Wegzugsbesteuerung von Kapitalgesellschaften in der EU. In dem Verfahren ging es um die Verlegung des Verwaltungssitzes einer niederländischen Kapitalgesellschaft (B.V.) nach Großbritannien. Das Vermögen der Gesellschaft bestand im Wesentlichen aus einer auf britische Pfund lautenden Forderung, in der im Zeitpunkt der Sitzverlegung ein nicht realisierter Kursgewinn in beträchtlicher Höhe vorhanden war. Nach der Sitzverlegung war die Gesellschaft nach den Abkommensbestimmungen als in Großbritannien ansässig zu behandeln. Mangels steuerlichen Bezugs zu den Niederlanden konnten zukünftige Unternehmensgewinne ausschließlich in Großbritannien besteuert werden. Dies führte nach dem niederländischen Steuerrecht zu einer sofortigen Schlussbesteuerung („Wegzugsbesteuerung“) der nicht realisierten Wertzuwächse zum Zeitpunkt der Sitzverlegung.

Was bedeutet das für die deutsche Wegzugsbesteuerung? Die EuGH-Entscheidung gibt vor, dass zwischen der Festsetzung der Steuer und deren Einziehung zu unterscheiden ist. Das Recht Deutschlands, bei Sitzverlegungen innerhalb der EU eine Entstrickungsteuer nach § 12 Abs. 1 KStG festzusetzen, sollte die EuGH-Entscheidung nicht beschränken.



Europarechtswidrig ist jedoch die sofortige Vollziehung der Wegzugsteuer. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, unverzüglich zu handeln und – entsprechend den Vorgaben der EuGH-Entscheidung – alternativ zur sofortigen Steuerentrichtung eine Stundungsregelung einzuführen. Im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung könnte das BMF – wie 2005 im Vorgriff auf die Änderung des § 6 AStG – im Erlasswege Abhilfe schaffen.

d) **Steuerabkommen Schweiz – Deutschland**

Am 10.08.2011 wurde in Bern zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft das Steuerabkommen (im Folgenden kurz: STA) als Ergebnis der seit Oktober 2010 andauernden Steuerverhandlungen zu Fragen der Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Anleger in der Schweiz paraphiert. Die Unterzeichnung erfolgte schließlich durch die Finanzminister der beiden Staaten am 21.09.2011 in Berlin. Ein Inkrafttreten ist für den 01.01.2013 vorgesehen. Da es jedoch noch von dem schweizerischen wie auch von dem deutschen Parlament ratifiziert werden muss, ist das Inkrafttreten zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sicher. Der folgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Regelungen des neuen Steuerabkommens geben. Ob das Steuerabkommen indessen in dieser Form auch ratifiziert werden wird, bleibt abzuwarten.

Eckpunkte

Die Kernelemente des Abkommens liegen auf der Nachversteuerung bisher in Deutschland nicht steuerlich erfasster Vermögenswerte auf Depots/Konten deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz, wie auch der Einführung einer abgeltenden Quellensteuer auf künftige Erträge aus diesen Vermögenswerten.

Regularisierung der Vergangenheit

Betroffene natürliche Personen mit Ansässigkeit in Deutschland erhalten durch das Steuerabkommen drei Möglichkeiten, um ihre bisher unversteuerten Vermögenswerte in der Schweiz zu regularisieren;

- Leistung einer anonymen pauschalen Einmalzahlung (Art. 7 STA)
- Freiwillige Offenlegung durch strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 371 ff. AO bei der zuständigen deutschen Finanzbehörde
- Freiwillige Meldung der persönlichen Daten und jährlichen Kontoständen an die deutschen Steuerbehörden durch die Eidgenössische Steuerverwaltung nach Art. 9 STA



Die Möglichkeiten der freiwilligen Meldung sind dabei insbesondere auch für Personen interessant, die ihre steuerlichen Pflichten in Deutschland in der Vergangenheit bereits vollumfänglich erfüllt haben. Soweit der Steuerpflichtige jedoch bisher steuerlich erhebliche Tatsachen nicht richtig oder vollständig in Deutschland deklariert hat, soll die freiwillige Meldung in dieser Hinsicht als Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nach § 371 AO bezogen auf die gemeldeten Schweizer Depots/Konten gelten (Art. 10 Abs. 1 STA).

Die Schweizer Kreditinstitute informieren die deutschen Depot- und Kontoinhaber innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des Steuerabkommens über dessen Inhalt und die hieraus resultierenden Wahlmöglichkeiten und Pflichten für die betroffenen Personen (Art. 4 Abs. 1 STA).

Es ist hierbei zu beachten, dass der Bankkunde sich ausdrücklich für eine der genannten Alternativen entscheiden muss und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung und Ermächtigung gegenüber seiner Schweizer Bank abgeben muss, da ansonsten für ihn automatisch die Nachversteuerung seiner Vermögenswerte durch Erhebung einer pauschalen Einmalzahlung durchgeführt wird.

Möchte ein Bankkunde jedoch weder die Option für eine pauschale Einmalzahlung noch die Möglichkeit einer Nachversteuerung durch Erstattung einer Selbstanzeige bzw. freiwilligen Meldung seiner Vermögenswerte in Anspruch nehmen, so muss dieser seine Depots/Konten bei Kreditinstituten in der Schweiz bis zum 31.05.2013 schließen.

Die Schweizer Banken haben sich auf Grundlage des Steuerabkommens zu einer Vorauszahlung von 2 Mrd. CHF an die deutschen Steuerbehörden verpflichtet (Art. 15 STA). Diese Vorauszahlung soll dann mit den abgebuchten Einmalzahlungen aus den nachversteuerten Vermögenswerten verrechnet werden.

Besteuerung der Kapitalerträge aus Schweizer Depots/Konten in Zukunft

Hinsichtlich der Besteuerung künftiger Erträge aus in der Schweiz belegenen Vermögenswerten nach Inkrafttreten des Steuerabkommens erhalten die betroffenen Personen mit Ansässigkeit in Deutschland zwei Wahlmöglichkeiten:

- Erhebung einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (Abgeltungsteuer) durch die schweizerischen Zahlstellen auf anonymer Basis (Art. 18 STA)



- Freiwillige Meldung der persönlichen Daten und des Totalbetrags der Erträge pro Steuerjahr an die deutschen Steuerbehörden (Art. 21 STA)

Auch hier ist zu beachten, dass der Bankkunde eine ausdrückliche Erklärung gegenüber der Bank abzugeben hat, welche Besteuerungsform er in Zukunft wünscht. Gibt der Kunde keine der genannten Optionen an, wird für ihn automatisch die Abgeltungsteuer umgesetzt.

Einführung eines zeitlich begrenzten, vereinfachten Informationsaustauschs

Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Steuerabkommens verpflichtet sich die Schweiz, zunächst zeitlich begrenzt auf zwei Jahre, zu einem über dem OECD-Standard liegenden Auskunftsaustausch in Steuersachen (Art. 31 STA).

Weitere Punkte

Das Steuerabkommen enthält darüber hinaus weiteren Bestimmungen zum erleichterten Marktzutritt für Schweizer Finanzinstitute in Deutschland (siehe Protokoll zum Steuerabkommen) sowie Ausführungen zur Problematik des Ankaufs von Steuerdaten Schweizer Bankkunden durch die Bundesrepublik Deutschland (siehe Schlussakte zum Steuerabkommen) und der Entkriminalisierung von Banken und Bankmitarbeitern (Art. 17).

2. Sozialversicherung – neue Beitragsgrenzen in 2012

Der Höchstpreis für die soziale Sicherheit steigt auch im Jahr 2012. Zwar sinkt der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,9 % auf 19,6 %, doch werden die Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung angehoben.

In der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrundlage in Westdeutschland von 5.500 auf 5.600 EUR pro Monat; im Osten bleibt sie unverändert bei 4.800 EUR. Ebenfalls angehoben wird die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung, die in West und Ost gleich hoch ist. Sie beträgt dann 3.825 statt 3.712,50 EUR. Für diejenigen, deren Bruttomonatsgehalt diese Beitragsbemessungsgrenzen erreicht oder überschreitet, bedeutet das: Die soziale Höchstlast wird im Westen rund 1.933 EUR pro Monat erreichen; im Osten werden es 1.752 EUR sein.



3. **Umsatzsteuer: Neue Nachweispflichten im grenzüberschreitenden Warenverkehr – Handlungsbedarf zum 01.01.2012**

Diese Thematik haben wir in unserem Sonderrundschreiben 2012/01 bereits dargestellt.

Bei Fragen hierzu sprechen Sie den für Sie zuständigen Partner gerne an.

4. **Einkommensteuer/Bilanzierung**

a) **Ansparabschreibung nach § 7g EStG a.F. für Wirtschaftsgüter in ausländischer Betriebsstätte**

Eine Ansparabschreibung gem. § 7g Abs. 3 EStG 2002 a.F. kann auch für Wirtschaftsgüter gebildet werden, die für eine im Ausland belegene Betriebsstätte angeschaffte werden sollen.

BFH, Urt. vom 10.08.2011 – I R 45/10

b) **Einbringung einer privaten Verbindlichkeit in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft**

1. Wird ein Grundstück gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft mit Vermietungseinkünften eingebracht, so liegen Anschaffungsvorgänge insoweit vor, als sich die nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zuzurechnenden Anteile der Gesellschafter an dem Grundstück gegenüber den bisherigen Beteiligungsquoten erhöht haben.
2. Zu Anschaffungskosten führt auch die Übernahme einer Verbindlichkeit, die die Personengesellschaft als Gegenleistung von dem einbringenden Gesellschafter übernimmt, und zwar auch dann, wenn die Verbindlichkeit ursprünglich aufgenommen wurde, um ein privat genutztes Gebäude damit zu finanzieren.

BFH, Urt. vom 18.10.2011 – IX R 15/11



Im Streitfall gründeten Eheleute eine GbR, an der der Ehemann zu 10 % und die Ehefrau zu 90 % beteiligt waren. Der Ehemann brachte sein vermietetes Mehrfamilienhaus in die GbR ein. Im Gegenzug übernahm die GbR u. a. die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus Darlehen, die der Ehemann ursprünglich zur Finanzierung des selbstgenutzten Einfamilienhauses aufgenommen hatte.

Das FG hatte einen Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO angenommen und den Abzug der Schuldzinsen nicht zugelassen, weil privat veranlasste Aufwendungen in den steuerlichen Bereich verlagert worden seien. Der BFH hat dies anders beurteilt:

Bei einer GbR werden die Wirtschaftsgüter, mithin auch Grundstück und Darlehen, den Beteiligten anteilig zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO). Das bedeutet: Die Ehefrau hat das Vermietungsobjekt zu 90 % angeschafft, und zwar gegen Übernahme einer fremden Schuld in gleicher Höhe. Da der Grund für die Schuldübernahme im steuerrechtlich bedeutsamen Bereich der Einkünfterzielung (Vermietung) liegt, ist diese Gestaltung nicht rechtsmissbräuchlich. Es geht nicht um eine Verlagerung von privat veranlassten Aufwendungen, sondern um eine Überlagerung des zunächst aus privaten Gründen aufgenommenen und verwendeten Darlehens durch einen neuen, nunmehr steuerrechtlich beachtlichen Veranlassungszusammenhang. Dem Ehemann stand es frei, ob, wann und an wen er sein Grundstück veräußert. Als Gegenleistung für die Übertragung des Grundstücks übernahm die GbR Verbindlichkeiten des Ehemanns. Hierin liegt der wirtschaftlich beachtliche Grund. Dabei kommt es nach Meinung des BFH nicht darauf an, ob und inwieweit die GbR teilentgeltlich erwarb. Allein der Umstand des teilentgeltlichen Erwerbs führt nicht dazu, der Entgeltsabrede die steuerrechtliche Anerkennung zu versagen, sondern ggf. dazu, die Bemessungsgrundlage um den geschenkten Betrag zu kürzen.

c) Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach § 6a EStG

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG sind die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG). Die Finanzverwaltung erkennt hierfür allgemein anerkannte biometrische Rechnungsgrundlagen ohne besonderen Nachweis der Angemessenheit an (vgl. z. B. BMF-Schreiben vom 16.12.2005, BStBl. I 2005 S. 1054 zum Übergang auf die „Richttafeln 2005 G“ von Prof. Klaus Heubeck). Soweit unternehmensspezifische Verhältnisse die Anwendung anderer oder modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen erfordern, setzt deren Berücksichtigung nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder u.a. die Einhaltung folgender Grundsätze voraus.



1. Notwendiges Datenmaterial

- (1) Die Herleitung vollständig neuer unternehmensspezifischer biometrischer Rechnungsgrundlagen kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Das den Berechnungen zugrunde liegende Datenmaterial muss i.d.R. über die Daten des betreffenden Unternehmens deutlich hinausgehen.
- (2) Wird dabei auf Datenmaterial zurückgegriffen, das als aussagekräftige Basis für die Herleitung von biometrischen Rechnungsgrundlagen angesehen werden kann, ist darzulegen, dass diese größere Datenbasis den Verhältnissen des Unternehmens noch gerecht wird. Als aussagekräftige Datenbasis können ggf. unternehmensübergreifende Untersuchungen der gleichen Branche infrage kommen.
- (3) Werden signifikante Abweichungen von den allgemein anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen nachgewiesen, kommt deren Modifikation nur unter Berücksichtigung der in den Rdn. 4-11 dargestellten Grundsätze in Betracht. Abweichungen sind als signifikant anzusehen, wenn mathematisch-statistische Tests auf einem Signifikanzniveau von mindestens 95 % (Irrtumswahrscheinlichkeit 5 %) bestätigen, dass die im untersuchten Datenbestand über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren beobachteten Häufigkeiten im Hinblick auf mindestens eine Ausscheideursache (z. B. Aktiven- bzw. Altersrentnertod) von den allgemein anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen abweichen.

2. Prüfung des gesamten Bestandes der Pensionsverpflichtungen

- (4) Die Angemessenheit einer Modifikation ist für den gesamten Bestand der Pensionsverpflichtungen zu prüfen und nachzuweisen. Weicht ein Teilbestand signifikant vom gesamten Bestand des Unternehmens ab und werden für diesen Teilbestand die biometrischen Rechnungsgrundlagen modifiziert, ist für den Komplementärbestand zu diesem Teilbestand eine gegenläufig wirkende Modifikation zu den für den gesamten Bestand angemessenen biometrischen Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.
- (5) Bei Konzernen i. S. von § 18 AktG ist grds. Auf den gesamten Bestand der Pensionsverpflichtungen der inländischen Konzerngesellschaften des jeweiligen Konzerns abzustellen.



3. Überprüfung aller Grundwerte

- (6) Bei der Prüfung modifizierter Rechnungsgrundlagen sind alle Grundwerte zu überprüfen. Allgemein anerkannte versicherungsmathematische Zusammenhänge zwischen den Grundwerten – z. B. zwischen der Sterblichkeit und der Invalidität – sind zu berücksichtigen und ggf. zu schätzen.

4. Sicherheitsniveau und Projektivität

- (7) Das Sicherheitsniveau muss demjenigen der allgemein anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen entsprechen. Dabei ist auf Erwartungswerte ohne besondere Sicherheitszuschläge abzustellen. Art und Umfang der verwendeten Projektivität sind zu begründen.

5. Bestätigung modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen

- (8) Zur Verifizierung von Modifikationen ist mittels mathematisch-statistischer Tests zu bestätigen, dass die aus dem untersuchten Datenbestand abgeleiteten modifizierten biometrischen Rechnungsgrundlagen nicht signifikant von den dort beobachteten Häufigkeiten abweichen.

6. Typisierende Modifikationen

- (9) Soweit von der Finanzverwaltung typisierende Modifikationen der allgemein anerkannten biometrischen Rechnungsgrundlagen bei Erfüllung bestimmter Kriterien (z. B. Branchenzugehörigkeit oder Art der Beschäftigung) anerkannt werden, können diese bei Vorliegen der jeweiligen Kriterien im gesamten Bestand des Unternehmens ohne besonderen Nachweis der Angemessenheit angewendet werden.

7. Überprüfung modifizierter biometrischer Rechnungsgrundlagen

- (10) Die nach den Rdn. 1-9 modifizierten biometrischen Rechnungsgrundlagen sind in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren, zu überprüfen. Auch bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns (insbesondere bei Veräußerung oder Hinzuerwerb von Konzerngesellschaften) ist spätestens zum nächsten regulären Überprüfungszeitpunkt nach Satz 1 eine Untersuchung nach Maßgabe der Rdn. 4 und 5 für den nunmehr vorliegenden gesamten Bestand der Pensionsverpflichtungen durchzuführen.



(11) Unabhängig davon ist eine Überprüfung auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Rechnungsgrundlagen vorzunehmen, auf die sich die Modifikation bezieht.

*BMF, Schreiben vom 09.12.2011 – IV C 6 –
S 2176/07/10005:001[2011/0991968]*

d) Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG

Das BMF hat mit Schreiben vom 07.12.2011 zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG Stellung genommen. Nach § 22a Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG müssen Rentenbezugsmitteilungen von den Mitteilungspflichtigen durch Datenfernübertragung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz an die zentrale Stelle übermittelt werden. Hierbei hat der Mitteilungspflichtige für Rentenbezugsmitteilungen, die für die Veranlagungszeiträume 2010 ff. zu übermitteln sind, die im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung zu beachten (§ 22a Abs. 1 Satz 1 EStG).

BMF, Schreiben vom 07.12.2011 – IV C3 – S 2257c/10/10005

e) Erd- und Pflanzarbeiten im Garten als Handwerkerleistung

EStG § 35a Abs. 2 Sätze 1 und 2

1. Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG kann auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbstbewohnten Hauses zu gewähren sein.
2. Insoweit ist ohne Belang, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

*BFH, Urteil vom 13.07.2011, VI R 61/10
Vorinstanz: FG Rheinland-Pfalz v. 01.07.2010, 4 K 2708/07*



f) **Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen: Nichtanwendungserlass**

Mit Urteil vom 12. Mai 2011 – IV R 42/10 – hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, wenn der Steuerpflichtige darlegen kann, dass die Rechtsverfolgung oder -verteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bitte ich, Folgendes zu beachten:

Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. Mai 2011 ist über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Nach der langjährigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs galt bislang in Übereinstimmung mit der Verwaltungsauffassung, dass Kosten von Zivilprozessen regelmäßig nicht zwangsläufig erwachsen und daher keine außergewöhnlichen Belastungen darstellen. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastungen kam nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr lief, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Mit seiner neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsauffassung geändert und lässt den Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen dann zu, wenn die Prozessführung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses bzw. der Motive der Verfahrensbeteiligten stehen der Finanzverwaltung keine Instrumente zur Verfügung. Betroffen von dieser neuen Rechtsprechung ist eine erhebliche Anzahl von Fällen.

Im Hinblick auf eine mögliche gesetzliche Neuregelung der steuerlichen Berücksichtigung von Zivilprozesskosten, die auch die rückwirkende Anknüpfung an die bisher geltende Rechtslage einschließt, können daher grundsätzlich Prozesskosten auch für eine Übergangszeit nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.



g) Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR

1. § 60 Abs. 4 EStDV stellt eine wirksame Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR dar.
2. Wird eine Rechtsverordnung durch den Parlamentsgesetzgeber geändert, braucht das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG nicht befolgt zu werden.
3. Die Aufforderung zur Einreichung der Anlage EÜR ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt.
4. Weder durch § 60 Abs. 4 EStDV noch durch die Anlage EÜR wird eine neue Form der Gewinnermittlung eingeführt.
5. Die in § 60 Abs. 4 EStDV enthaltene Pflicht zur Beifügung einer Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist verhältnismäßig; sie ist insbesondere zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens) geeignet.

BFH-Urteil vom 16.11.2011 – X R 18/09

h) Zulassung zum Vertragsarzt im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung als wertbildender Faktor des Praxiswerts

Das BFH-Urteil vom 09.08.2011 – VIII R 13/08 (BStBl 2011 II S. 875) betrifft einen Fall, in dem ein Facharzt seine Kassenpraxis an einen Erwerber veräußerte. Der Kaufpreis entfiel nach der vertraglichen Vereinbarung im Wesentlichen auf den ideellen Wert und mit einem nur geringen Anteil auf die Praxiseinrichtung. Der Gesamtkaufpreis war auf Basis des vom Veräußerer erzielten Umsatzes und Gewinns ermittelt worden.

Der BFH hatte zu entscheiden, ob ein Teil des Kaufpreises auf ein selbständiges, vom Praxiswert zu trennendes, nicht abnutzbares Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassen“ entfiel, mit der Folge, dass in entsprechender Höhe keine AfA-Bemessungsgrundlage zur Verfügung steht.



DR. EHLERS · GRUTTKE · DR. VOLKMANN UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

- 15 -

Er entschied mit o. g. Urteil wie folgt:

Orientiert sich der für eine Arztpraxis mit Vertragsarztsitz zu zahlende Kaufpreis ausschließlich am Verkehrswert, ist in dem damit abgeholzten Praxiswert der Vorteil aus der Zulassung als Vertragsarzt untrennbar enthalten.

BFH-Urteil vom 09.08.2011 – VIII R 13/08